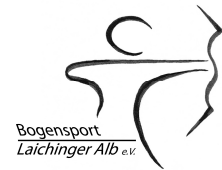


# **Satzung des Bogensport Laichinger Alb e.V.**



<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Vereinszweck</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Verbundmitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Abteilungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Kassenprüfer/-in</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 In-Kraft-Treten</b>	<b>8</b>

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Bogensport Laichinger Alb e. V.**“, kurz „**BS-LA**“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laichingen und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (VR 720193).
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Schulung und körperliche Ertüchtigung sowie mit der Durchführung von sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen, unter besonderer Berücksichtigung des Bogensports. Die Verwirklichung des Satzungszwecks umfasst auch die Integration von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Ausgenommen ist der Ersatz von Aufwendungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder.
7. Bei Ausscheiden sowie bei Untergang oder Aufhebung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder Vereinsvermögen.

## § 3 Verbundmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischer Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - Vollmitglieder (ab 18 Jahren)
  - Passive Mitglieder/ Fördermitglieder (ab 18 Jahren)
  - Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
  - Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats, ohne Benennung von Gründen, widersprechen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger, oder nicht voll Geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, z. B. bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
8. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme volljähriger Personen in den Verein eine Aufnahmegebühr,

b) einen Jahresbeitrag

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Startgebühren bei Sportveranstaltungen / Wettkämpfen sind selbst zu tragen, wobei sich der Verein vorbehält, Jungendlichen diese zu erstatten.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung, auch per E-Mail, einberufen. Die Tagesordnungspunkte werden dabei angegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt am Tag nach Aufgabe an die vom Mitglied zuletzt genannte Adresse. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
8. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Festsetzung der Haushaltsmittel für die Jugendabteilung\*
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

\*Die Jugendlichen des Vereins regeln ihre Angelegenheiten ohne Einschränkungen selbständig im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. Leiter der Behinderten-Sparte
4. der Jugendleiter

## **§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem Schatzmeister und
  - c. dem Schriftführer.Jeder (1. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer) ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Der 1. Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000€, ohne Mehrheitsbeschluss, für den Verein tätigen. Rechtsgeschäfte über 1.000€ müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

8. Mitglied des Gesamtvorstands kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und Mitglied des Vereins ist.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen
10. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
11. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Abteilungen sind verwaltungsmäßig und finanziell selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, der der Vorstand vorher zustimmen muss. Sie darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassier bestehen.
4. Die jährliche mindestens einmal durchzuführende Abteilungsversammlung sollte vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Insbesondere sind die Unterlagen der Kassenführung des Schatzmeisters vorzulegen, um die Daten in die Vereinsbuchhaltung zu integrieren. Verträge mit Trainern und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
6. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Abteilungen berechtigt Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
7. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit Ihnen eigene Mittel zur Verfügung stehen. Soweit dies der Fall ist, dürfen sie ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands Verbindlichkeiten nur eingehen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des Abteilungsjahresetats (z. B. Anschaffung von Sportgeräten etc.).
8. Den Abteilungen fließen sämtliche Einnahmen aus ihrem eigenen Veranstaltungen im vollen Umfang zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt.

Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Abteilungen selbst tragen.

9. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
10. Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung aktiv Sport treiben oder ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahe stehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsleiter.
11. Über die Neugründung von Abteilungen und neuen Sparten kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
12. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
13. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

## **§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 11 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 Nr. 8 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **18.05.2010** beschlossen. Sie ist mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Laichingen, den 18.06.2010